Zeitschrift: Pädagogische Blätter: Organ des Vereins kathol. Lehrer und

Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 12 (1905)

Heft: 8

Artikel: Aus der kantonalen Kirchensynode des Kts. Zürich vom 18. und 19.

Januar

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-527268

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

richtete Schule mit den vollkommensten Mitteln moderner Hygieine ebensowenig gut als die Befolgung sämtlicher übrigen Vorschriften einer rationellen Gesundheitspflege. Und doch gibt es unverständige Leute, die unter dem Einfluß der herrschenden Zeitströmung, welche alle Sorge und Verantwortung der Einzelnen auf den Staat abladen möchte, in der Tat glauben, die Schule selbst für das verantwortlich machen zu können, was einzig und allein das Elternhaus an den Kindern versschuldet hat. (Schluß folgt.)

Kus der kantonalen Kirchenspnode des Kts. Bürich vom 18. und 19. Januar.

4. Abendmahlsfeier. Zu § 53 macht Oberst Brandenberger die Bemerkung, das Zürchervolk sei zwar für die Abendmahlsfeier absolut empfänglich, sindet aber, es seien am Pfingstmontag und am Borbereitungssonntag zum Bettag vie Abendmahlsfeiern zu unterlassen. Das letztere ist ein unberechtigter Eingriff in die bürgerlichen Berzhältnisse. Das Bolk seiert als Ganzes nur den Bettag. Am Pfingstmontag müssen wir in der Kirchgemeinde Predigern ten ganzen Apparat wegen vielleicht zwei Dutend Personen aussehn. Ebenso verhält es sich mit dem Borbereitungssonntag.

Pfarrer Flury beanstandet jedesmalige Anzeige an die Bezirkstirchenpslege, wenn eine Kirchenpslege das Abendmahl statt am Borbereitungssonntag

am Bettag-Nachmittag feiern laffen will.

Pfarrer Pflüger ist mit Oberst Brandenberger einverstanden und will ben Kirchenpslegen das Recht geben, das Abendmahl vom Pfingstmentag und Vorbereitungssonntag auf geeignetere Zeitpunkte zu verlegen oder ganz fallen zu lassen.

Rirchenrat Ritter ist persönlch für Pfingstmontag und Bettag-Nach= mittag, weil das Abendmahl für diese Tage auch einen gewissen Schut

bedeutet. Ohne dies wird der zweite Tag reiner Vergnügungstag.

Pfarrer Trautvetter findet, es würde auf dem Lande übel vermerkt, wenn man an diesen alten Gebräuchen etwas andern würde.

Oberst Brandenberger schließt sich dem Antrag Pflüger an. Dieser lautet: Den Kirchenpslegen steht das Recht zu, das Abendmahl an Pfingstsmontag oder Vorbereitungssonntag fallen zu lassen oder auf den Pfingstsonntag-Rachmittag oder Bettag-Nachmittag zu verlegen. Beschlüsse dieser Art sind dem Kirchenrat zur Kenntnis zu bringen. Der Antrag wird genehmigt.

5. Regelmäßiger Gottesdienst. In § 55 wird vom regelmäßigen

Gottesbienit gesprochen.

Pfarrer Zimmermann will bei der Liturgie und den Gebeten eine Berständigung mit der Kirchenpslege nicht feststellen. Die Kirchenpslege ist nicht dazu da, alles zu reglementieren. Der Gebrauch fremder Liturgien und freie Gebete tönnen den Gottesdienst nur beleben.

Pfarrer Reichen weist barauf bin, bag die Entwicklung bereits über

biefe Beschränfungen hinweggeschritten ift.

Pfarrer Pflüger spricht gegen die Verpflichtung bes Pfarrers, ber Predigt unbedingt ein Bibelwort zugrunde zu legen. Die alte Textpredigtweise

hat viele Nackteile, behandelt ganz disparate Dinge. Biel wichtiger und besser ist die Thema-Predigt. Der Pfarrer soll nicht gezwungen werden, das Bibel-wort bei den Haaren herbeizuziehen und den Text auszulegen. Man kann sich an ein Bibelwort anlehnen, ohne den Geist Christi zu treffen, man kann um-gekehrt ein modernes Thema im Geiste Jesu behandeln. Nehme man wieder eine Fessel weg. Es genügt an der Vorschrift. Die Predigt ist frei vorzutragen.

Pfarrer Reichen halt biesen Zusat für überflüssig. Man soll in biesen

Dingen nidt fleinlich benten.

Rirchenrat Ritter möchte das liturgische Gebet nicht aus der Kirchensordnung weglassen, aber allerdings beim freien Gebet die Kirchenpslege auch aus dem Spiele lassen. Das Ablesen der Predigt betrachte ich als Unsug. Hier möchte ich es den Engländern nicht nachmachen. Verhältnisse können Ausnahmen machen. Aber so lange der Pfarrer geistig gesund ist, soll er die Predigt frei vortragen. Wenn die Synode die Bibel als Mittelpunkt der Predigt ausgibt, so gibt sie sich selbst auf. Die Landeskirche steht noch auf dem Boden der Bibel. Ich beantrage Festhalten an der vorgeschlagenen Fassung, es sei der Predigt ein Abschnitt der hl. Schrift zu Grunde zu legen.

Pfarrer Pflüger sagt, im Mittelpunkt der Kirche stehe Christus, nicht die Bibel. Auf dem Geist der Wahrheit, der Liebe und der Kraft ist die Kirche gegründet. Die Bibel ist freilich ein Kulturverk ersten Ranges, aber nicht der Koder, welcher dem Pfarrer Worte liesert, wie einem Juristen das

Corpus juris. (Schlugrufe.)

In der Abstimmung wird ber Antrag Zimmermann mit 61 gegen 60 Stimmen abgelehnt. Entgegen dem Antrag Pslüger wird nach Antrag der Kommission mit 119 gegen 13 Stimmen beschlossen, der Predigt einen Abschnitt aus der hl. Schrist zu Grunde zu legen, dessen Auswahl dem Pfarrer überslassen bleibt.

6. Kinderlehre. §§ 58 und 59 ordnen die Rinderlehre. Gegenüber bem kirchenrätlichen Antrag beantragt die Kommission: "In Eemeinden mit allzugroßer Zahl von Kinderlehrpslichtigen hat die Kirchenpslege unter Genehmigung der Oberbehörden Teilung anzuordnen."

Defan Furrer will ftatt ber Mitteilungen aus ber Rirchengeschichte

Mitteilungen aus ber Beschichte bes driftlichen Lebens aufnehmen.

Lehrer Bachmann (Winterthur) beantragt, der Kirchenrat habe über ben Unterrichtsstoff in der jüngern und altern Unterweisung und im Konsirmationsunterricht der Synode bis zur ordentlichen Herbstsstellig neine Verordnung vorzulegen. Ferner soll die Synode beim Erziehungsrat vorstellig werden, daß für den religiösen Unterricht in der Primarschule von der 4. bis zur 6. Klasse ein religiöses Lehrmittel baldigst geschaffen werde.

Rirchenrat Ritter bemertt, bas Lehrmittel fei fcon erstellt, aber es

sei vergraben, man wisse nicht, wohin es gekommen fei. (Ceiterkeit.)

Bachmann erklärt, es gabe auch ein glarnerisches Lehrmittel, und dieses könnte wenigstens unter die empfohlenen aufgenommen wer en.

Bflüger will die Rinderlehre an Weihnachten durch eine tirchliche Christ=

baumfeier für die Jugend ersetzen.

Pfarrer Trautvetter spricht gegen biesen Antrag. Dies ist ben einzelnen Gemeinden zu überlassen. Der Antrag wird abgelehnt. Der Ausbruck "Kirchengeschickte" wird fallen gelassen gegenüber bem Ausbruck "Geschichte bes christlichen Lebens".

In der Abstimmung erhält der § 58 folgende Fassung: Die Kinderlehre ist der regelmäßige sunntägliche Jugendgottesdienst; an Weihnachten, Oftern, Pfingsten sann sie je am ersten oder zweiten Festtag gehalten werden. Die Kinderlehre besteht aus Gesang, Gebet und Behandlung eines biblischen Ab-

schriftabschnitte sind entweder katecetisch oder in zusammenhängender Ansprache zu behandeln. Bestimmung von Zeit und Ort, sowie allsällige Ginstellung der Kinderlehre ift Sache der Kirchenpslege.

Die Unträge Badmann werden abgelehnt.

§ 59 bestimmt: Die Kinderlehre soll von allen Kindern vom Schlusse des jenigen Schuljahres an, in dem sie das 12. Altersjahr zurückgelegt haben, bis zur Konfirmation regelmäßig besucht werden. Für die Kinder, welche der 4. bis 6. Schulklasse angehören, wird die Errichtung besonderer Sonntagsschuls oder Kinderlehrstunden empsohlen, deren Organisation dem Pfarrer im Einsvernehmen mit der Kirchenpslege überlassen bleibt.

Der Pfarrer ober eine von der Kirchenpslege beauftragte Person führen ein Berzeichnis über die kinderlehrpflichtige Jugend der Gemeinde und mahnen Saumselige zu regelmäßigem Besuche. Lierin, wie in der Beaufsichtigung der Rinder im Jugendgottesdienste, werden sie von der Kirchenpslege unterstützt.

Professor Christ, unterstützt von Bachmann, beantragt, die Konsirmanden können während des Konsirmandenunterrichtes des Besuches der Kinderslehre entbunden werden und statt dessen habe der Besuch des Morgengottes bienstes einzutreten.

Rirchenratspräsibeint Scheller glaubt, diese Sache gehöre nicht in

Rirchenordnung hinein.

Christ halt ben Antrag aufreckt, weil baburch allein die Kinderlehren entlastet und der Uebelstand vermieden wird, daß Kinder sehr verschiedenen Alters miteinander unterrichtet werden.

Dekan Furrer schätzt den Unterschied ber Altersstusen in diesem Alter nicht so hoch, daß die Kinder nicht zusammen unterrichtet werden könnten. Mit der Führung der Absenzenregister sollte man die Pfarrer verschonen. Ich möchte doch wünschen, daß die Konfirmanden bei der Kinderlehre noch dabei sind und mit gutem Beispiele vorangehen. Ueberlasse man die Sache den Eemeinden.

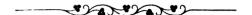
Rirchenrat Ritter spricht für die Kontrolle des Unterrichtes, die eine einfache Sache ist und doch die Gewissenhaftigkeit der Kinder stark unterstützt. Ich möchte die Jugend Lieber noch mehr binden, als ihr noch mehr Freiheit geben. Die Folgen der großen Freiheit liegen zutage.

Pfarrer Liechti und Pfarrer Ganz teilen Jälle mit, aus benen hervorgeht, daß die Ungleichheit in der Kontrolle in St. Peter, Enge u. s. w. nicht

gute Früchte zeitigt.

Die Kommission kann sich mit dem Antrag Christ nicht befreunden.

Der Antrag Christ wird abgelehnt und der Paragraph in der Fassung der Rommission angenommen.



Beschlüsse vom 2. internationalen Zeichnungs= kongress in Bern.

VI. Organisation des Lehrlingswesens und der gewerblichen Forbildungs= schulen für Lehrlinge und Lehrtöchter.

Der Kongreß in Ermägung, baß

1. die heutigen Zustande im Lehrlingswesen in den sozialen Berhältnissen unserer Zeit wurzeln und in gleicher Weise die Erwerbsfähigkeit der untern Rlassen, wie die gesamte Boltswirtschaft schädigen;